

Die Streichung in Nummer 4b) ist eine Folgeänderung aus der über § 226 Absatz 4 Satz 2 erfolgten Neu-Definition von IRBA-Fähigkeit. Bei der weiteren Änderung in Nr. 5 Satz 1 handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Artikel 2 (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV -)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis war infolge der zahlreichen Änderungen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung durch Wegfall von Vorschriften, Nummerierung oder Anpassung der Überschriften neu zu fassen.

Zu Nummer 2

Nachdem von den bisherigen drei Kapiteln des Teils 1 die Kapitel 2 und 3 weggefallen sind, ist die Untergliederung des Teils 1 in Kapitel überflüssig. Bei der Streichung des Kapitels 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absätze 4 und 5 a. F.)

Die Definitionen für Effektenlombarkredite und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist konnten entfallen, da die Groß- und Millionenkreditverordnung keine besondere Behandlung dieser Geschäfte vorgesehen und keinen spezifischen Gebrauch dieser Definitionen gemacht hat.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 6 a. F.)

Die Neunummerierung dieses Absatzes ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung infolge Wegfalls der bisherigen Absätze 4 und 5.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Ersetzung der §§ 9-14 GroMiKV a. F. durch die neuen Absätze 2 bis 6 des § 2. Die Ersetzung des Worts „sind“ durch das Wort „ist“ korrigiert ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Bei der Streichung der Passage zum Leasing handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage des Leasings im neuen § 2 Abs. 1 Nr. 1a.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung eines neuen Abs. 1 Nr. 1a ist Folge der Änderungen in §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 15 KWG. Ebenso wie bei diesen Regelungen ist Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 1a die mit Art. 1 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/83/EG neu in Anhang VI, Teil 1 der Bankenrichtlinie eingefügte Textziffer 90. Textziffer 90 gilt nicht nur für das Großkreditregime, sondern auch für den KSA-Standardansatz. Zur Vermeidung doppelter Regelungen verweist § 2 Abs. 1 Nr. 1a GroMiKV auf die im KSA einschlägige Vorschrift des § 49 Absatz 2 Nummer 1 lit. c der Solvabilitätsverordnung. Ansprüche aus Leasingverträgen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 15 KWG) sind mit dem Barwert

der noch bestehenden Forderungen und der noch nicht in der Bilanz aktivierten Ansprüche zu berücksichtigen. Um eine einheitliche Berechnungsweise des Barwertes sicherstellen zu können, ist als Diskontierungssatz der tatsächlich genutzte interne Zinsfuß (teilweise werden hierfür auch die Begriffe Effektivzins oder Außenzins verwandt) des Leasinggeschäfts zu nutzen. Hierdurch werden die in den abzuzinsenden Leasingraten enthaltenen Erfolgsbestandteile (Refinanzierungskosten, Risikokosten, Vertriebskosten, Gewinnmarge) neutralisiert, so dass sich für den Barwert in t_0 die Anschaffungskosten des Leasingobjekts ergeben. Diese Berechnungsweise würde der Systematik des Millionenkreditmeldeverfahrens entsprechen, wonach Erfolgskomponenten grundsätzlich nicht meldepflichtig sind. Der interne Zinsfuß ist der Zins, bei dem die Summe aller abgezinsten zu erwartenden Zahlungsströme aus dem Leasinggeschäft (inklusive zu erwartender, nicht garantierter Nachvermarktungserlöse, sog. offene Restwerte) gleich den Anschaffungskosten des Leasingobjektes ist. Nach Ermittlung des internen Zinsfußes für das Leasinggeschäft sind für die Groß- und Millionenkreditmeldung daraufhin alle zukünftigen Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer während der Laufzeit verpflichtet ist oder werden kann (inklusive durch den Leasingnehmer garantierte Restwerte, exklusive offene Restwerte) mit dem internen Zinsfuß abzuzinsen. Diese Verfahrensweise steht nicht im Widerspruch zur SolvV, die hinsichtlich der Barwertermittlung von Leasingraten zum Zwecke der Eigenkapitalunterlegung (§§ 49 Abs. 2 Nr. 1c und 100 Abs. 9 Nr. 2 SolvV, die keine weitergehenden Konkretisierungen des Barwerts enthalten).

Zu Buchstabe b (§ 2 Absätze 2 bis 7)

Die Vorschriften der SolvV, auf welche § 2 Absatz 2 GroMiKV n. F. verweist, sind gegenüber §§ 9 bis 12 GroMiKV a. F. inhaltsgleich, da sie auf denselben Richtlinienbestimmungen beruhen. Der Verweis empfiehlt sich im Interesse einer einheitlichen Anwendung.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. konnten Institute von der Berücksichtigung solcher Derivate absehen, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. Um diese Regelung fortzuführen und den Gleichlauf zwischen SolvV und GroMiKV zu erhalten, wird infolge der Streichung des § 9 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen des § 49 Abs. 2 Nr. 7 SolvV notwendig.

In Ergänzung des Absatz 2 ersetzt der neue Absatz 4 § 10 Nr. 2 und 3 GroMiKV a. F. mit Blick auf die Anwendbarkeit der Laufzeitmethode für Unternehmen, die der SolvV nicht unterliegen, sondern entweder nur den Groß- und Millionen- oder sogar nur den Millionenkreditvorschriften. Für Unternehmen, die nur den Millionenkreditvorschriften unterliegen, wird die Laufzeitmethode auf Kreditderivate erweitert, da diesen die Anwendung eines aufwändigeren Verfahrens nur für Zwecke der Millionenkreditmeldungen nicht zugemutet werden soll.

Zwecks Vereinheitlichung der Nettingregeln der SolvV und der GroMiKV gelten gemäß dem neuen Absatz 5 nun §§ 11 Absatz 2, 12, 206 bis 224 SolvV für Aufrechnungsvereinbarungen im Großkreditregime entsprechend. Die in §§ 13 und 14 GroMiKV a. F. geregelten Standardmethode und Interne Modelle Methode sind von dem Verweis auf §§ 218 bis 224 SolvV abgedeckt.

Der in Absatz 6 enthaltene modifizierende Verweis auf § 100 Absätze 11 und 12 SolvV deckt die Regelungen der §§ 18 und 21 GroMiKV a. F. hinsichtlich der Verrechnung von Derivateverbindlichkeiten mit Krediten aus gestellten Wertpapiersicherheiten ab, indem jene Regelungen allgemein auf Kredite i. S. d. § 19 Abs. 1 KWG für anwendbar erklärt werden.

§ 2 Absatz 7 ersetzt § 3 GroMiKV a. F. und konnte in einen inhaltsgleichen Verweis auf die identische Regelung des § 5 der Solvabilitätsverordnung geändert werden.

Zu Nummer 5 (§ 3 a. F.)

Nachdem § 3 a. F. durch einen inhaltsgleichen Verweis auf die Solvabilitätsverordnung in § 2 Absatz 7 ersetzt wurde, war diese Vorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Absatz 1

§ 6 GroMiKV setzt Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 1 Buchstaben m, o und p der Bankenrichtlinie um. Gegenstand der Regelung ist die Kreditnehmerbestimmung bei Verbriefungsstrukturen und Anteilen in Investmentfonds. Der Verweis auf den Buchstaben p (sonstige Positionen) ist als Auffangtatbestand zu verstehen. Daher betrifft die Regelung über Verbriefungspositionen und Investmentfonds hinaus auch alle sonstigen Kredite i. S. v. § 19 Abs. 1 KWG, welchen ein Adressenausfallrisiko aus einem diesen Krediten zugrundeliegenden Geschäft innewohnt. Art. 106 Abs. 3 der Bankenrichtlinie verlangt in diesen Fällen, dass Institute sowohl die wirtschaftliche Substanz als auch die strukturinhärenten Risiken des Geschäfts bewerten und untersuchen, ob ggf. die dem Gesamtkonstrukt zugrunde liegenden Vermögenswerte in eine Kreditnehmereinheit einzubeziehen sind.

Absatz 2 und 3

Durch die strengen gesetzlichen Regelungen bei Investmentfonds ist deren operationelles Risiko als gering einzuschätzen. Insbesondere unterliegen sowohl die Kapitalanlagegesellschaft wie auch die Depotbank der Aufsicht und werden kontinuierlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Darüber hinaus verhindert die strikte Trennung der Vermögensgegenstände von der Kapitalanlagegesellschaft, dass operationelle Risiken von Seiten der Kapitalanlagegesellschaft auf den Fonds durchschlagen können. Insofern kann in solchen Fällen davon ausgegangen werden, dass das operationelle Risiko, das durch die zu Art. 106 Abs. 3 der Bankenrichtlinie veröffentlichten CEBS Leitlinien adressiert wird, gering ist. Unter der Prämisse einer vollständigen Durchschau ist in solchen Fällen ein Überschreiten der Großkreditobergrenze bezogen auf den einzelnen Investmentfonds möglich. Zusätzlich wird allerdings eine Anzeigepflicht eingeführt, um der Aufsicht einen Überblick über größere Fondspositionen zu geben. Mit der Ersetzung des Begriffs „Meldung“ durch „Überwachung der Anzeigepflicht“ in Absatz 2 Satz 3 wird verdeutlicht, dass es um die Überwachung der Auslösung der Anzeigepflicht nach § 23 GroMiKV geht.

Zu Nummer 7 (§ 7)

§ 7 GroMiKV a. F. ist durch die Umsetzung der Änderung von Art. 117 Bankenrichtlinie in § 13 (neu) an sich obsolet geworden. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung auf Antrag des Instituts kann aber in Einzelfällen weiterhin erforderlich sein, um der besonderen Risikosituation eines Kreditverhältnisses gerecht zu werden. So wird z. B. bei Krediten an Leasinggeber nach Verwaltungspraxis der BaFin der Leasingnehmer als Kreditnehmer angesehen, wenn der Leasinggeber gegenüber dem Kreditinstitut nur mit dem Leasinggut und den Leasingraten haften. Mit der Ausnahmeregelung soll also Situationen Rechnung getragen werden können, in den das Ausfallrisiko nicht beim vertraglichen Kreditnehmer, sondern letztlich bei einem Dritten liegt.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Verwaltungspraxis wird die Frist zur Einreichung der Betragsdaten für die Großkredit- und Millionenkreditmeldungen wie in der Solvabilitätsverordnung auf den

15. Geschäftstag verlängert, da einzelne nach der GroMiKV zu meldenden Daten (z. B. die RWAs oder pds) auf Berechnungen nach der Solvabilitätsverordnung beruhen, die daher oftmals dann auch für den SolvV-Meldetermin zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Während bei den Betragsdaten eine Festschreibung der in der Verwaltungspraxis gewährten Fristverlängerung möglich ist, muss bei den Stammdaten der Kreditnehmer am 15. Kalendertag der Meldemonate festgehalten werden, um insbesondere das Rückmeldeverfahren im Bereich der Millionenkreditmeldungen weiterhin in dem vorgesehenen, engen Zeitrahmen durchführen zu können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§§ 9-24 a. F.)

Die §§ 9-12 GroMiKV a. F. werden durch Verweis auf §§ 17-23 SolvV ersetzt in § 2 Abs. 2 GroMiKV n. F. Damit entfallen auch die Tabellen 1 und 2 der Anlage 1.

§ 13 GroMiKV a. F. wird ersetzt durch Verweis für Aufrechnungsregelungen auf §§ 206 - 224 SolvV in § 2 Abs. 5 GroMiKV n. F. Damit entfallen auch die Tabellen 3 und 4 der Anlage 1.

§ 14 wird ersetzt durch Verweis auf §§ 100 Absatz 11 und 12 XI, XII SolvV in § 2 Absatz 6 GroMiKV n. F.

§§ 13-16, 22-24 werden inhaltlich durch den Verweis in § 2 Abs. 5 GroMiKV n. F. auf die §§ 12, 206 bis 224 SolvV ersetzt. § 17 kann wegfallen, da Schuldumwandlungsverträge Aufrechnungsvereinbarungen sind und als solche der allgemeinen Regelung der §§ 206 bis 224 SolvV unterliegen. Eine Sonderregelung für Schuldumwandlungsverträge gibt es darüber hinaus nicht. Der Verweis des § 11 Abs. 2 SolvV auf § 17 wird durch eine Änderung jener Regelung ersetzt. §§ 18 und 21 werden durch den Verweis in § 2 Absatz 6 auf § 100 Abs. 11 und 12 SolvV ersetzt. §§ 19 und 20 können ersatzlos entfallen, da diese Regelungen über Kreditrisikominderungstechniken im Ergebnis abgedeckt sind.

Zu Nummer 10 (§ 25 a. F., § 9 n. F.)

Infolge des Wegfalls der §§ 9 bis 24 a. F. sowie zahlreicher weiterer Vorschriften ist eine neue Nummerierung der verbleibenden Vorschriften der Großkredit- und Millionenkreditverordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit notwendig.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Bei der neuen Nummerierung innerhalb dieser Vorschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge des Wegfalls der gestrichenen Nummern. Die Regelungen zu Realkrediten finden sich jetzt in § 31 GroMiKV.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Die Neunummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung der Nummern 1 und 2 a. F.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc

Die in den bisherigen Nummern 6 bis 9 normierten Anrechnungserleichterungen waren infolge der Streichung der anderen Anrechnungserleichterungen für Interbankenkredite (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG a. F., §§ 26 und 27 GroMiKV a. F.) ebenfalls aufzuheben. In der Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass sich die wirtschaftliche Situation von Instituten sehr schnell verschlechtern kann, so dass es nicht gerechtfertigt ist, kurz- und mittelfristige Kredite an Institute ganz oder teilweise von der Überwachung von Konzentrationsrisiken freizustellen. Die in Nr. 6 - 8 normierten Privilegien sind mit dem in der Bankenrichtlinie gestrichenen Interbankenprivileg verwandt, so dass auch diese zu streichen sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd

Die Neunummerierung der bisherigen Nummer 10 in Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung vorheriger Nummern.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee

Nr. 11 und 12 a. F., die Beteiligungen an Versicherungsunternehmen bzw. Forderungen aus dem Liquiditätsausgleich im Verbund von der Anrechnung auf die Großkreditgrenze ausnahmen, waren wegen der Streichung der zugrunde liegenden Artikel 113 Abs. 3 lit. m und n Bankenrichtlinie a. F. zu löschen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff

Die Neunummerierung der bisherigen Nummer 13 in Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung vorheriger Nummern.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 setzt Art. 1 Abs. 24 Buchstabe c der Richtlinie 2009/111/EG, mit der Art. 113 Abs. 4 Buchstabe f) und j) in Bankenrichtlinie eingefügt wird, um.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Kennzeichnung dieses Satzes als Satz 2 folgt der am Anfang begonnenen Unterteilung in Sätze. Die Ersetzung der jeweiligen Nummern 13 durch Nummer 5 ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Kennzeichnung dieser Sätze als Satz 3 und 4 folgt der am Anfang begonnenen Unterteilung in Sätze. Die Ersetzung der jeweiligen Nummern 13 durch Nummer 5 ist eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Das nationale Wahlrecht des Art. 113 Abs. 4 c) der Bankenrichtlinie wird nur zum Teil ausgeübt. Die neue Vorschrift ist eine vermittelnde Lösung zwischen Art. 80 Nr. 7 und Art. 113 Abs. 4 c) der Bankenrichtlinie, die einen übermäßigen Wertungswiderspruch vermeiden soll. Dabei soll die Nr. 5 den Gleichlauf mit den Vorgaben zu verbundinternen Krediten gewährleisten.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Befreiung von der Anrechnungspflicht entsprechend gilt, wenn das Institut und der Kreditnehmer nach Maßgabe der Bankenrichtlinie oder nach gleichwertigen Normen eines Drittstaates in die Überwachung der Großkredite auf

zusammengefasster Basis einbezogen werden. Dies ist im bisherigen Wortlaut nicht deutlich geworden.

Bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 3 ist zwischen Einzelinstitutsebene und Gruppenebene zu differenzieren. Die Vorschrift verlangt dabei nicht, dass die auf Einzelinstitutsebene geltenden nationalen Vorschriften zu Risikoverfahren auch von dem im Ausland ansässigen Kreditnehmer auf Einzelinstitutsebene oder von einem im Ausland ansässigen, konsolidierenden Institut auf Gruppenebene beachtet werden. Entscheidend ist die Einheitlichkeit auf Gruppenebene. Die angewendeten Risikoverfahren müssen auf Gruppenebene die gleichen sein. Darüber hinaus muss die Anwendung der Risikoverfahren auf Basis der Bankenrichtlinie oder gleichwertigen Normen eines Drittstaats erfolgen.

In § 9 Absatz 3 waren redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Gesetzeszwecks notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 26 a. F., § 10 n. F.)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Ein gesonderter Verweis auf Kreditäquivalenzbeträge ist aufgrund der Zusammenführung der Verweise in § 2 GroMiKV n. F. nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf § 9 GroMiKV a. F. kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Erleichterungen für Interbankkredite waren zu löschen; Erleichterungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs können nur noch im Rahmen von § 20 Abs. 1 KWG gewährt werden. Bei der neuen Nummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge des Wegfalls der Nummer 2 a. F.

Zu Buchstabe d

Die Neunummerierung der bisherigen Nummern 3 und 4 in die neuen Nummern 2 und 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung der bisherigen Nummer 2.

Zu Buchstabe e

Der Verweis auf die Anforderungen an Gewährleistungen nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung ist notwendig, da die bisherigen Vorschriften der GroMiKV über die Anforderungen an Kreditrisikominderungsstechniken generell durch Verweise auf die SolvV ersetzt wurden.

Zu Nummer 12 (§ 27 a. F., § 11 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Ein gesonderter Verweis auf Kreditäquivalenzbeträge ist aufgrund der Zusammenführung der Verweise in § 2 GroMiKV n. F. nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf § 9 GroMiKV a. F. kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Erleichterungen für Interbankkredite waren zu löschen. Bei der neuen Nummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung infolge des Wegfalls der Nummer 1 a. F.

Zu Nummer 13 (§ 28 a. F.)

§ 28 a. F. setzte Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe o) und die Sätze 3 bis 7 der Bankenrichtlinie um. Mit der Richtlinie 2009/111/EG sind diese Regelungen weggefallen.

Zu Nummer 14 (§ 29 a. F., § 12 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift war wegen der Ersetzung der früheren einfachen Methode durch den Substitutionsansatz des § 13 GroMiKV n. F. redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Bei sämtlichen Änderungen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd) handelt es sich um notwendige Folgeanpassungen des Absatz 1 aufgrund Ersetzung von § 22 GroMiKV a. F. durch Verweis auf § 215 SolvV in § 2 Absatz 5 GroMiKV n. F. Daneben wurde vor dem Hintergrund des Art. 110 Abs. 1 lit. b der Bankenrichtlinie n. F. klargestellt, dass die Anwendung der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten (wie andere Kreditrisikominderungstechniken auch) nur für die Großkreditobergrenze und die Frage nach dessen Auslastung relevant ist. Dagegen berührt sie nicht die davon zu unterscheidende Frage, mit welchem Betrag der Kredit anzuzeigen ist, Hier bleibt die Wirkung der Kreditrisikominderung unberücksichtigt.

Nachdem die Bestimmungen zu den Kreditrisikominderungstechniken in der Groß- und Millionenkreditverordnung und der Solvabilitätsverordnung harmonisiert wurden, waren auch die Begrifflichkeiten in beiden Verordnungen zu vereinheitlichen. Das Wort „Finanzsicherheit“ war daher durch die in der Solvabilitätsverordnung verwendeten Wörter „finanzielle Sicherheit“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Bei sämtlichen Änderungen (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc) handelt es sich um notwendige Folgeanpassungen des Absatz 2 aufgrund Ersetzung von § 9 GroMiKV a. F. durch Verweis in § 2 Absatz 2 GroMiKV n. F.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Die Ergänzung beruht auf dem mit Art. 1 Abs. 25 Buchstabe a der Richtlinie 2009/111/EG neu gefassten Art. 114 der Bankenrichtlinie.

Zu Nummer 15 (§ 30 a. F., § 13 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Das Wort „Finanzsicherheit“ war aus Gründen der Harmonisierung mit der Solvabilitätsverordnung durch die Wörter „finanzielle Sicherheit“ zu ersetzen.

Die Neufassung des § 13 setzt Art. 117 der Bankenrichtlinie um. Gegenstand der Regelung des neuen § 13 ist die Frage, wie Sicherheiten in Form von Gewährleistungen

und finanziellen Sicherheiten eines Dritten zu berücksichtigen sind. Diese Frage war bislang in teilweise § 7 GroMiKV a. F. im Abschnitt zur Bestimmung des Kreditnehmers und teilweise in den Regelungen zur Verwendung von Sicherheiten in §§ 30 ff. GroMiKV a. F. geregelt. Im Zuge der Vereinfachung der Großkreditvorschriften wurde die entsprechende Regelung der Bankenrichtlinie nunmehr ausschließlich im Abschnitt zu den Risikominderungstechniken verankert. Diese Verschiebung wurde in der GroMiKV nachvollzogen. Die maßgebliche Neuerung besteht darin, dass die Substitution des Kreditnehmers durch den Sicherungsgeber nunmehr ohne vorherigen Antrag bei der BaFin möglich ist. Institute haben nunmehr ein echtes Wahlrecht zwischen einer Substitution und der Anwendung der Methoden nach § 12 GroMiKV n. F. Inhaltlich wurde der Ausnahmeverbehalt der Regelung abgeschafft, so dass davon auszugehen ist, dass Institute vermehrt von ihr Gebrauch machen werden. Der Wortlaut der Vorschrift stellt klar, dass die Nichtanrechnung auf die Großkreditgrenze des Kreditnehmers eine vollständige Behandlung als Kredit an den Emittenten erfordert.

Art. 117 der Bankenrichtlinie betrifft seinem Wortlaut nach nur finanzielle Sicherheiten, die von einem Dritten begeben sind. Allerdings ist es unter Risikogesichtspunkten nicht konsistent, emittentenabhängige Sicherheiten bei der Kreditrisikominderung zu berücksichtigen und gleichzeitig emittentenunabhängige davon auszuschließen. Art. 117 der Bankenrichtlinie ist vor diesem Hintergrund nicht als abschließende Regelung für den Substitutionsansatz im Großkreditregime zu verstehen. Daher ermöglicht die Neufassung der Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 letzter Teilsatz die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten, die nicht von einem Dritten begeben und emittentenunabhängig sind. Insoweit wird ein Gleichlauf zu den Kreditrisikominderungsbestimmungen der Solvabilitätsverordnung und den entsprechenden Vorgaben der Bankenrichtlinie in Anhang VIII Teil 1 hergestellt.

Zu Nummer 16 (§ 31 a. F., § 14 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Inhaltlich erfolgte eine Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 26 der Richtlinie 2009/111/EG neu gefassten Art. 115 der Bankenrichtlinie für Immobilienkredite. Durch die Umsetzung von Art. 117 Bankenrichtlinie in § 13 entfällt die Notwendigkeit, eine der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten entsprechende Methode im Großkreditbereich einzuführen. § 14 Absatz 1 Satz 4 bzw. Absatz 2 Satz 4 sind inhaltsgleich mit § 35 Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 der Solvabilitätsverordnung. Die in § 14 Absatz 1 Satz 5 bzw. Absatz 2 Satz 5 geregelte Wertbestimmung wurde aus § 35 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Solvabilitätsverordnung übernommen.

Zu Nummer 17 (§§ 32-43 a. F.)

§§ 32 bis 43 GroMiKV a. F. sind aufgrund des Wegfalls des einfachen Ansatzes zur Berücksichtigung von Finanzsicherheiten (§ 28 GroMiKV a. F.) und aufgrund des Verweises von § 20b KWG n. F. auf die Kreditrisikominderungsvorschriften der Solvabilitätsverordnung überflüssig geworden.

Zu Nummer 18 (§ 44 a. F., § 15 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die alte Fassung enthielt keine Regelung zur Berücksichtigung von Derivaten mit passivischer Ausrichtung und war zudem auf Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften beschränkt. Dies stand damit im Widerspruch zu § 2 Absatz 11 Satz 2 KWG und zu dem Meldebogen HA der Anlage 3, wonach sämtliche derivative Positionen

mit passivischer Ausrichtung zu berücksichtigen sind. Ferner fehlte der Hinweis auf das Verrechnungsverbot des § 2 Absatz 11 Satz 2 KWG und eine ausdrückliche Aussage zur Nichteinbeziehung von Kontrahentenausfallrisiken und Aufrechnungsvereinbarungen. Dies soll die neue Fassung korrigieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die neue Fassung erweitert die Bemessungsvorschrift des § 44 Absatz 2 GroMiKV a. F. auf Derivate im Allgemeinen und greift zusätzlich die Bemessungsgrundlage des § 2 Absatz 11 Satz 2 KWG für Finanzinstrumente auf. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 2 GroMiKV a. F. (= § 2 Absatz 1 GroMiKV n. F.) ist bestehen geblieben.

Zu Nummer 19 (§ 45 a. F., § 16 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Die Regelung wurde an § 15 angepasst und sprachlich vereinfacht, indem einheitlich die dortige Bezugsgröße der Gesamtsumme der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes verwendet wird.

Zu Nummer 20 (§ 46 a. F., § 17 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Der Verweis in § 17 auf § 2 Abs. 11 Satz 5 KWG war ein Redaktionsversehen; der Verweis war auf § 2 Abs. 11 Satz 4 KWG anzupassen, wo die referenzierte Anzeige geregelt ist.

Zu Nummer 21 (§ 47 a. F., § 18 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 48 a. F., § 19 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Wechsel vom 15. Kalendertag zum 15. Geschäftstag beinhaltet eine Erleichterung für die Institute (vgl. Begründung zu Nr. 8 (§ 8 GroMiKV).)

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, nach Abgabe einer ersten Fehlanzeige auf weitere Fehlanzeigen zu verzichten, beinhaltet ebenfalls eine Erleichterung für die Institute.

Zu Nummer 23 (§ 49 a. F., § 20 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I .Seite 2305) wurde eine Beschlussfassungspflicht für Großkredite auf Gruppenebene eingeführt, wenn ein Unternehmen der Gruppe nach § 2a KWG von der Einhaltung der Großkreditvorschriften auf Einzelinstitutsebene befreit worden ist, ohne

dass es zu einer Erweiterung der entsprechenden Regelung in der GroMiKV zu den Beschlussfassungspflichten auf Einzelinstitutsebene auf die Beschlussfassungspflichten auf Gruppenebene gekommen ist.

Zu Nummer 24 (§ 50 a. F., § 21 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgte eine redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Neunummerierung.

Zu Nummer 25 (§ 51 a. F., § 22 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgte eine weitere redaktionelle Änderung, da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist.

Zu Nummer 26 (§ 52 a. F.)

Durch den Wegfall der Institutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften ist die Vorschrift überflüssig.

Zu Nummern 27 (§ 53a. F., § 23 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10) verwiesen. Die Streichung des Satzes 1, 2. Halbsatz in Absatz 2 erfolgte aus redaktionellen Gründen, um die Vorschrift klarer zu gestalten. Eine materielle Änderung erfolgt nicht, da die unverzügliche Anzeigepflicht bei Überschreiten der Großkreditobergrenze in § 26 Absatz 1 geregelt ist. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 6 GroMiKV. Durch die Einfügung des Wortes „Geschäftstag“ wird der Gleichlauf mit § 8 GroMiKV sichergestellt.

Zu Nummer 28 (§ 54 a. F., § 24 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgte eine weitere redaktionelle Änderung in Absatz 2, da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist. Es ist nicht länger erforderlich, die Anzeigen in zweifacher Ausfertigung der Deutschen Bundesbank einzureichen, so dass die entsprechenden Passagen zu streichen waren.

Zu Nummer 29 (§ 55 a. F., § 25 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Es ist nicht länger erforderlich, die Anzeigen in zweifacher Ausfertigung der Deutschen Bundesbank einzureichen, so dass die entsprechende Passage zu streichen war.

Zu Nummer 30 (§ 56 a. F., § 26 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgte eine weitere redaktionelle Änderung, insbesondere da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist.

Zu Nummer 31 (§ 57 a. F., § 27 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 58 a. F., § 28 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgte eine weitere redaktionelle Änderung, da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist.

Zu Nummer 33 (§ 59 a. F., § 29 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen ergab sich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 34 (§ 60 a. F., § 30 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Der Verweis in § 60 Nr. 1 GroMiKV a. F. auf § 61 GroMiKV a. F. wird grundsätzlich durch einen Verweis auf die Solvabilitätsverordnung ersetzt. Lediglich § 61 Absätze 2 und 5 GroMiKV a. F. werden in § 30 Absätze 2 und 3 GroMiKV n. F. fortgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass Art. 29 der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) eine Berücksichtigung aller von dem betreffenden Kunden begebenen Finanzinstrumente vorsieht. Dies rechtfertigt insbesondere eine Zerlegung von Indizes und Investmentanteilen für die Großkreditvorschriften. Diese Zerlegung kann durch einen alleinigen Verweis auf die Regelungen der §§ 306 und 307 der Solvabilitätsverordnung nicht ersetzt werden. Wie bisher ist es somit möglich, sämtliche Kauf- und Verkaufspositionen (sämtlicher Finanzinstrumente) desselben Emittenten zu verrechnen. Der Verweis in § 60 Nr. 2 GroMiKV a. F. auf § 9, 16 und 17 GroMiKV a. F. ist wegen Ersetzung dieser Vorschriften durch § 2 Abs. 2 bis 5 GroMiKV n. F. anzupassen; der Verweis auf § 66 GroMiKV a. F. wird der Einfachheit halber durch inhaltsgleichen Verweis auf § 157 Satz 2 SolvV ersetzt. Der Verweis in § 60 Nr. 3 GroMiKV a. F. auf § 62 GroMiKV a. F. wird der Einfachheit halber durch inhaltsgleichen Verweis auf §§ 15 und 16 SolvV ersetzt. Der Verweis in § 60 Nr. 4 GroMiKV a. F. auf § 63 GroMiKV a. F. wird der Einfachheit halber durch inhaltsgleichen Verweis auf § 14 SolvV ersetzt. Der Verweis in Nr. 5 auf § 157 SolvV ersetzt den bisherigen § 64 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KWG. Die Löschung von § 60 Nr. 6 GroMiKV a. F. ist möglich, da diese inhaltlich bereits durch den Verweis in § 30 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV n. F. auf § 2 Abs. 2 bis 5 GroMiKV n. F. der SolvV abgedeckt ist. Der Verweis in § 60 Nr. 5 GroMiKV a. F. auf § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KWG ist überflüssig, da es sich dabei um keine Bemessungsgrundlage, sondern um einen Ausnahmetatbestand mit Blick auf die Anrechnungspflicht handelt.

Zu Nummer 35 (§§ 61-66 a. F.)

§ 61 wird gestrichen, da die Vorschrift durch einen inhaltsgleichen Verweis auf Vorschriften der SolvV in § 30 Nr. 1 ersetzt wird. § 62 wird aufgehoben, da die Vorschrift durch einen inhaltsgleichen Verweis auf §§ 15 und 16 SolvV in § 30 Nr. 3 GroMiKV n. F. ersetzt wird. § 63 wird aufgehoben, da die Vorschrift durch einen inhaltsgleichen Verweis auf § 14 SolvV in § 30 Nr. 4 GroMiKV n. F. ersetzt wird. § 64 entfällt als notwendige Folgeänderung der Löschung des Verweises auf diese Vorschrift in § 60 Nr. 5 GroMiKV a. F. § 65 entfällt als notwendige Folgeänderung der Löschung des Verweises auf diese Vorschrift in § 60 Nr. 6 GroMiKV a. F. § 66 wird aufgehoben, da die Vorschrift durch einen inhaltsgleichen Verweis auf § 157 Satz 2 SolvV in § 30 Nummer 2 GroMiKV n. F. ersetzt wird.

Zu Nummer 36 (§ 67 a. F., § 31 n. F)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgten einige weitere redaktionellen Änderungen, insbesondere da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist.

Zu Nummer 37 (§ 68 a. F., § 32 n. F.)

Mit dem Wegfall der Großkreditgesamtobergrenze ist die Vorschrift des § 68 Satz 1 GroMiKV a. F. aufzuheben.

Zu Nummer 38 (§ 69 a. F., § 33 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Zur Begründung der Einfügung des Verweises auf § 13b Abs. 6 wird auf die Begründung zu Nummer 23 verwiesen. Zudem waren einige redaktionelle Folgeänderungen notwendig.

Zu Nummer 39 (§ 70 a. F., § 34 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Zudem war eine redaktionelle Folgeänderung notwendig.

Zu Nummer 40 (§ 71 a. F., § 35 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 41 (§ 72 a. F., § 36 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Im Übrigen erfolgten weitere redaktionelle Änderungen, da die Großkreditgesamtobergrenze entfallen ist und die Verweise aktualisiert werden mussten.

Zu Nummer 42 (§ 73 a. F., § 37 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Zudem war eine redaktionelle Folgeänderung notwendig.

Zu Nummer 43 (§§ 74 und 75 a. F., §§ 38 und 39 n. F.)

Es wurde lediglich eine neue Nummerierung vorgenommen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 44 (§ 76 a. F., § 40 n. F.)

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zur Nummer 10 verwiesen. Die Übergangsvorschriften, die für Groß- und Millionenkreditmeldungen bis 2008 galten, konnten gelöscht werden, da sie sich wegen Zeitablaufs erledigt haben.

Zu Nummer 45 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a (Tabellen 1 bis 6)

Die Tabellen 1 bis 4 waren zu löschen. Die §§ 9-12 GroMiKV a. F., welche auf Tabellen 1 bis 2 verwiesen, werden durch Verweis auf §§ 17-23 SolvV ersetzt in § 2 Abs. 2 GroMiKV n. F. § 13 GroMiKV a. F., welcher auf Tabellen 3-4 verwies, wird ersetzt durch Verweis für Aufrechnungsregelungen auf §§ 206 - 224 SolvV in § 2 Abs. 5 GroMiKV n. F. Die Tabellen 5 und 6 waren ebenfalls zu löschen, weil die darauf verweisenden §§ 42 und 62 weggefallen sind.

Zu Buchstabe b (Tabelle 7)

Die Änderungen war erforderlich geworden, da es seit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz keine amtliche Kursfeststellung mehr gibt.

Zu Buchstabe c (Tabelle 8)

Die Streichung des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG aus dem Tabellenkopf war notwendig, da diese Vorschrift ersatzlos gestrichen wurde. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 46 (Anlage 2)

Die Anlage 2 war zu streichen, da die darauf verweisenden §§ 13 und 16 durch Verweise in die SolvV ersetzt wurden.

Zu Nummer 47 (Anlage 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Umnummerierung betreffenden Vorschriften.

Zu Nummer 48 (Anlage 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstaben b, c und d

Die Angabe „verminderte Großkrediteinzelobergrenze“ war zu streichen, da die verminderte Großkreditobergrenze des § 13 Abs. 3 KWG a. F. für verbundene Unternehmen weggefallen ist. Mit der Einführung der 150 Mio. Euro Grenze für Institute ist für die richtige Berechnung der Großkreditobergrenzen ein zusätzliches Datenfeld zur Kennzeichnung als Institut bzw. als Nicht-Institut notwendig. Dieses Feld ist in die Meldeformate der Anlagen 4 und 5 zu übernehmen.

Zu Buchstabe d

Das Meldeformat MKNE wird um zusätzliche Datenfelder zum Referenzschuldner erweitert, da diese bei der Erstellung der Meldeformate versehentlich nicht berücksichtigt wurden.

Zu Nummer 49 (Anlage 5)

Zu Buchstaben a Doppelbuchstabe aa

Die Position 095 dient der Mitteilung, ob das Institut bei Investmentvermögen von der nach § 6 Absatz 2 GroMiKV möglichen vollständigen Zerlegung in dessen Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht hat, so dass in Bezug auf die Einhaltung der Großkreditobergrenze das Investmentvermögen selbst nicht auf diese angerechnet zu werden braucht.

Zu Buchstaben a Doppelbuchstabe bb

Die Position 440 des Meldeformates BA war zu streichen, da die verminderte Großkreditobergrenze des § 13 Abs. 3 KWG a. F. für verbundene Unternehmen und die Gesamtobergrenze des § 13 Abs. 3 Satz 5 KWG a. F. weggefallen sind; als Position 450 wird ein zusätzliches Datenfeld zur Kennzeichnung als Institut bzw. als Nicht-Institut ergänzt.

Zu Buchstaben a Doppelbuchstabe cc

Im Vorgriff auf die Erweiterung des grenzüberschreitenden Datenaustausches zwischen einigen europäischen Kreditregistern werden die Beitrittsländer in dem Meldeformat ergänzt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Position 404 des Meldeformates BAS war zu streichen, da die verminderte Großkreditobergrenze des § 13 Abs. 3 KWG a. F. für verbundene Unternehmen und die Gesamtobergrenze des § 13 Abs. 3 Satz 5 KWG a. F. weggefallen sind

In dem Meldeformat BAS waren weitere Positionen zu streichen, da diese unter anderem durch den Wegfall der Großkreditgesamtobergrenze hinfällig wurden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Im Vorgriff auf die Erweiterung des grenzüberschreitenden Datenaustausches zwischen einigen europäischen Kreditregistern werden die Beitrittsländer in dem Meldeformat ergänzt.

Zu Nummer 50 (Anlage 6)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens bei der Erstellung der Meldeformate.

Zu Nummer 51(Anlage 7)

zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens bei der Erstellung der Meldeformate.

Zu Buchstabe b

Die Position 440 des Meldeformats BAZ war zu streichen, da die verminderte Großkreditobergrenze des § 13 Abs. 3 KWG a. F. für verbundene Unternehmen weggefallen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Länderrisikoverordnung - LrV -)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die umfangreichen Anpassungen in der Großkredit- und Millionenkreditverordnung zur Erreichung einer Harmonisierung zwischen Solvabilitätsverordnung und Groß- und Millionenkreditverordnung sowie zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen im Rahmen der Richtlinie 2009/111/EG, müssen auch die entsprechenden Verweise auf die GroMiKV angepasst werden.

Zu Nummer 2 (Anlage)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc

Zur Begründung der Anpassung der Verweise wird auf die Begründung in Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)